



Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax.: 0251/411-1751 eMail: geschaeftsstelle@bezreg-muenster.nrw.de

Sitzungsvorlage 12/2016

2. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel - Darstellung von Nachfolgenutzungen des ehemaligen NATO Flugplatzes in Hörstel - Dreierwalde

- Bekanntmachungserlass -

Berichterstatter: Regionalplaner Ralf Weidmann
Bearbeiter: Regierungsbaudirektorin Gunhild Wiering
Tel. 0251 - 411 1533
Regierungsbeschäftigte Annette Wilken
Tel. 0251 - 411 1628

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP der Sitzung der Strukturkommission
 TOP 15 a der Sitzung der Regionalrates am 21.03.2016

Beschlussvorschläge:

./.

für die Strukturkommission:

- Zustimmung Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

- Zustimmung **Kenntnisnahme**



Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Regionalrat des
Regierungsbezirks Münster

über

Bezirksregierung Münster
- Regionalplanungsbehörde -
Domplatz 1 - 3
48143 Münster

2. Dezember 2015
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
III B 2 – 30.17.05.04/
30.61.02.02.06
bei Antwort bitte angeben

sascha.wisniewski@stk.nrw.de
Telefon 0211 837-1666
Telefax 0211 837-1549

**2. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel, Darstellung von Nachfolgenutzungen des ehemaligen NATO Flugplatzes in Hörstel – Dreierwalde –;
Bekanntmachung gemäß § 14 Satz 1 LPIG NRW und Zielabweichung nach § 16 Abs. 3 LPIG NRW**

- Bericht der Bezirksregierung Münster vom 21. September 2015, Az.: 32.1.2.1 MSL-02
- Antrag auf Zielabweichung vom 30. April 2015

Mit o.a. Bericht, hier eingegangen am 23. September 2015, hat die Bezirksregierung Münster die vom Regionalrat am 21. September 2015 aufgestellte o.g. 2. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel angezeigt. Mit Schreiben vom 30. April 2015 hatte die Bezirksregierung im Auftrag des Regionalrats zudem einen Antrag auf Abweichung von den Zielen C.II.2.3 und C.II.2.4 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen für die mit der v.g. Regionalplanänderung u.a. verfolgte Neudarstellung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen auf dem ehemaligen NATO-Flugplatz gestellt.

Die angezeigte Regionalplanänderung wurde gemäß § 19 Abs. 6 Satz 3 LPIG NRW einer Rechtsprüfung unterzogen. Die Rechtsprüfung hat ergeben, dass keine Einwendungen im Sinne von § 19 Abs. 6 Satz 3 LPIG NRW erhoben werden. Der beantragten Zielabweichung wird gemäß § 16 Abs. 3 LPIG NRW im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien und im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Landtagsausschuss zugestimmt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
Telefax 0211 837-1150
poststelle@stk.nrw.de
www.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
Bus 725 Haltestelle Stadttor

Zur Regionalplanänderung gebe ich folgenden Hinweis: Auf Grund der militärischen Vornutzung des Geländes sind Altlasten zu erwarten. In den nachfolgenden Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren können daher ggf. ergänzende Untersuchungen erforderlich und Regelungen zu treffen sein, um eine mögliche Gefährdung durch Altlasten auszuschließen.

Nach Mitteilung des Datums der Ausfertigung werde ich die Bekanntmachung nach § 14 Satz 1 LPIG NRW im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veranlassen.

Den an der Planaufstellung beteiligten Stellen im Sinne von § 5 Abs. 1 ROG ist, sofern gegenüber diesen eine Bindungswirkung der Ziele des Regionalplans nach § 4 Abs. 1 ROG eintreten soll, unter Bezugnahme auf das Widerspruchsrecht nach § 5 Abs. 1 ROG ein Exemplar des Regionalplanes in seiner bekanntgemachten Fassung zu übersenden.

Ich bitte um Übersendung eines Exemplars zur Niederlegung gemäß § 14 Satz 3 LPIG NRW.

Im Auftrag



Wolfgang Rembierz

Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.)
Ausgabe 2015 Nr. 46 vom 18.12.2015 Seite 835 bis 842

**2. Änderung
des Regionalplans Münsterland
auf dem Gebiet der Stadt Hörstel**

Vom 7. Dezember 2015

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 21. September 2015 die 2. Änderung des Regionalplans Münsterland im Gebiet der Stadt Hörstel, Neudarstellung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen, Bereiche zum Schutz der Natur und Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung für die Flächen des ehemaligen NATO Flugplatzes in Hörstel-Dreierwalde, aufgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Münster mit Bericht vom 21. September 2015 – Aktenzeichen: 32.1.2.1 MSL-02 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (**GV. NRW. S. 430**), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (**GV. NRW. S. 33**), angezeigt.

Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 14 Satz 1 Landesplanungsgesetz NRW.

Gemäß § 14 Satz 3 Landesplanungsgesetz NRW wird die Änderung des Regionalplans bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde) sowie dem Kreis Steinfurt und der Stadt Hörstel zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird mit der Bekanntmachung wirksam (§ 14 Satz 2 Landesplanungsgesetz NRW). Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 15 Landesplanungsgesetz NRW in Verbindung mit § 12 Absatz 5 Raumordnungsgesetz genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Düsseldorf, den 7. Dezember 2015

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Christoph E p p i n g

GV. NRW. 2015 S. 839

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation: die Redaktion im Ministerium für Inneres und Kommunales NRW.
